Saarlouis, Donnerstag, 27. Mai 1920.

Saar-Zeitung

Organ der Zentrumspartei für Stadt und Land des Saargebietes und das angrenzende Lothringen.

Nr 115. 49. Jahrgang.

Wohlwollen der Bevölkerung!

III.

Die Verordnung der Regierungskommission betr. Verfügung von Eisenbahnen, in der Hauptsache die öffentlichen Dienst bedienen, Personen und Güter von Ort zu Ort befördern, ist in Kraft getreten. Sie ist, wie schon früher berichtet, in Form eines Gesetzes erlassen und hat Gesetzeskraft. Die Regierungskommission hat sich damit ein Recht vorbehalten, das sie sich bisher nicht zu eigen machte und das ihnen auch nicht zusteht. Es widersprechen diese Bestimmungen sowohl der Verfassung des Völkerbundes, wie auch den Bestimmungen des Friedensvertrages. Die Verfassung des Völkerbundes sieht vor, daß Gesetze, die in Kraft treten sollen, zuvor dem Völkerbundsrat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Das ist bisher nicht geschehen. Auch ist nicht bekannt, daß die Regierungskommission sich mit dem Völkerbundsrat in Verbindung gesetzt hat. Der Friedensvertrag bestimmt, daß Gesetze, die Saargebiet betreffen, zuvor dem Rat des Völkerbundes vorgelegt werden müssen. Auch das ist bisher nicht geschehen. Es ist also die Verordnung betr. Verfügung von Eisenbahnen, in der Hauptsache die öffentlichen Dienst bedienen, Personen und Güter von Ort zu Ort befördern, ist in Kraft getreten. Sie ist, wie schon früher berichtet, in Form eines Gesetzes erlassen und hat Gesetzeskraft. Die Regierungskommission hat sich damit ein Recht vorbehalten, das sie sich bisher nicht zu eigen machte und das ihnen auch nicht zusteht. Es widersprechen diese Bestimmungen sowohl der Verfassung des Völkerbundes, wie auch den Bestimmungen des Friedensvertrages. Die Verfassung des Völkerbundes sieht vor, daß Gesetze, die in Kraft treten sollen, zuvor dem Völkerbundsrat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Das ist bisher nicht geschehen. Auch ist nicht bekannt, daß die Regierungskommission sich mit dem Völkerbundsrat in Verbindung gesetzt hat. Der Friedensvertrag bestimmt, daß Gesetze, die Saargebiet betreffen, zuvor dem Rat des Völkerbundes vorgelegt werden müssen. Auch das ist bisher nicht geschehen. Es ist also die Verordnung betr. Verfügung von Eisenbahnen, in der Hauptsache die öffentlichen Dienst bedienen, Personen und Güter von Ort zu Ort befördern, ist in Kraft getreten. Sie ist, wie schon früher berichtet, in Form eines Gesetzes erlassen und hat Gesetzeskraft. Die Regierungskommission hat sich damit ein Recht vorbehalten, das sie sich bisher nicht zu eigen machte und das ihnen auch nicht zusteht. Es widersprechen diese Bestimmungen sowohl der Verfassung des Völkerbundes, wie auch den Bestimmungen des Friedensvertrages. Die Verfassung des Völkerbundes sieht vor, daß Gesetze, die in Kraft treten sollen, zuvor dem Völkerbundsrat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Das ist bisher nicht geschehen. Auch ist nicht bekannt, daß die Regierungskommission sich mit dem Völkerbundsrat in Verbindung gesetzt hat. Der Friedensvertrag bestimmt, daß Gesetze, die Saargebiet betreffen, zuvor dem Rat des Völkerbundes vorgelegt werden müssen. Auch das ist bisher nicht geschehen.

Wenn wir der Gesetzeskraft der Verordnung betr. Verfügung von Eisenbahnen, usw. keine Folge leisten, so geschieht es

Trotzdem sind, wie wir feststellen, sich auf Grund dieser Verordnung Beamte entlassen worden, ohne daß sie sich dagegen wehren können. Wir wollen nicht die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Verordnung prüfen, wir wollen nur feststellen, daß diese Verordnung Gesetzeskraft hat und daß sie nicht gegen sie verstoßen werden darf. Wir wollen auch nicht prüfen, ob die Verordnung gerecht ist, wir wollen nur feststellen, daß sie ungerecht ist. Wir wollen auch nicht prüfen, ob die Verordnung gerecht ist, wir wollen nur feststellen, daß sie ungerecht ist. Wir wollen auch nicht prüfen, ob die Verordnung gerecht ist, wir wollen nur feststellen, daß sie ungerecht ist.